



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Punktuelle Verschiebung der E-Rechnungspflicht auf den 1. Januar 2028

Aktuell seit 22.07.2026 11:32:48

Angegeben von:

Arbeitsgemeinschaft der sächsischen Handwerkskammern (R003000) am 22.07.2026

Beschreibung:

Für Unternehmen mit mehr als 800.000 Euro Vorjahresumsatz ist derzeit der 1. Januar 2027 als Stichtag für die Pflicht zur Nutzung der E-Rechnung vorgesehen. Technische Grundlage ist die europäische Norm CEN EN 16931. Für die verpflichtende Einführung der sogenannten E-Rechnung braucht es tragfähige technische Grundlagen, die gegenwärtig für die Betriebe noch nicht vorhanden sind. Daher sollte die E-Rechnungspflicht für Unternehmen mit mehr als 800.000 Euro Vorjahresumsatz vom 1. Januar 2027 auf den 1. Januar 2028 verschoben werden.

Zu Regelungsentwurf

1. Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 20/8628 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

Zuständiges Ministerium: BMF [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (2)

Kleine und mittlere Unternehmen [alle RV hierzu]

Wettbewerbsrecht [alle RV hierzu]